



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-482-003819

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, einen § 917a des Bürgerlichen Gesetzbuches einzufügen, wonach Eigentümer von solchen Grundstücken, die zwischen dem Haus- und dem Stellplatzgrundstück liegen, verpflichtet sind, die Verlegung und Unterhaltung von Leitungen für die Ladeinfrastruktur auf ihrem Grundstück zu dulden.

Mit der Petition wird sich auf das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) vom 18. März 2021 bezogen. Dieses sieht ab einer bestimmten Anzahl von Stellplätzen, die sich in einem Gebäude befinden oder an ein Gebäude angrenzen, vor, dass Ladepunkte beziehungsweise die für die Errichtung von Ladepunkten erforderliche Infrastruktur bereitzustellen ist (vgl. BGBl. I 2021 Seite 354). Dazu wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Fälle, in denen Einfamilienhaus- und Stellplatzgrundstück räumlich getrennt voneinander liegen, vom Anwendungsbereich des GEIG nicht erfasst seien. In diesen Fällen scheide eine Anwendung des von der Rechtsprechung in Anlehnung an den § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entwickelten Notleitungsrechts aus, da dieses lediglich Fälle erfasse, die den Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Versorgungsnetz beträfen. Da Versorgungsunternehmen in der Regel keinen eigenen Hausanschluss für Stellplätze einrichteten, müsse die jeweilige Leitung vom Anschluss des Hausgrundstücks zum Stellplatz verlegt werden. Diesen Sachverhalt solle ein neu einzufügender § 917a BGB regeln.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 46 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass mit dem GEIG der Artikel 8 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/844 nahezu wortlautgleich umgesetzt wurde. Regelungsgegenstand sind lediglich Gebäude mit größeren Parkplatzflächen, die sich im oder angrenzend an das Gebäude befinden. Einzelstellplätze beziehungsweise Stellplätze, die sich nicht im oder angrenzend an das Gebäude befinden, sind hingegen nicht Gegenstand des GEIG.

Die mit der Petition vorgeschlagene Lösung durch die Einführung eines § 917a BGB begegnet nach Auffassung des Ausschusses jedoch Bedenken. So gewährleistet § 903 BGB das zivilrechtliche Eigentum und insbesondere das damit verbundene Ausschließungsrecht des Eigentümers gegenüber Dritten umfassend. Die Rechtsordnung des Grundgesetzes (GG) räumt diesem Recht im Hinblick auf den durch Artikels 14 Absatz 1 Satz 1 GG gewährleisteten Schutz des Eigentums eine herausgehobene Bedeutung ein und entzieht das Erworbene grundsätzlich gesellschaftlicher Umverteilung. Dementsprechend sind Einschränkungen zugunsten Dritter nur denkbar, soweit sie aus anderen Gründen zwingend erschienen. Im Falle des § 917 BGB dient die Einschränkung der Beseitigung einer Notlage eines vom Zugang zu einem öffentlichen Weg abgeschnittenen Grundstücks, damit der Eigentümer des notleidenden Grundstücks dieses überhaupt wirtschaftlich nutzen und damit wiederum sein Recht auf Eigentum entfalten kann. Gleiches gilt für das von der Rechtsprechung entwickelte Notleitungsrecht, das dem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz dient, um eine – öffentlich-rechtlich zulässige – Nutzung des Grundstücks zu gewährleisten.



Diese hohen Anforderungen für die Einschränkung des Eigentumsschutzes sind im geschilderten Fall der räumlichen Trennung von Einfamilienhaus- und Stellplatzgrundstück mit Zugang zum öffentlichen Straßen- und Versorgungsnetz nach Dafürhalten des Ausschusses nicht erfüllt. So kann der Stellplatz auch ohne Ladeinfrastruktur bestimmungsgemäß – nämlich zum Abstellen eines Fahrzeugs – genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem genutzten Fahrzeug um ein E-Fahrzeug handelt, da die Lademöglichkeit am Stellplatz – wenn auch wünschenswert – in Anbetracht anderer Lademöglichkeiten keine notwendige Voraussetzung für dessen ordnungsgemäße Nutzung ist. Die Praxis von Versorgungsunternehmen, keine separaten Anschlüsse für Stellplätze bereit zu stellen, rechtfertigt es nach Auffassung des Ausschusses nicht, unbeteiligte Dritte zur Duldung zu verpflichten und deren Recht auf Eigentum entsprechend einzuschränken.

Ungeachtet dessen hält der Petitionsausschuss das vorgebrachte Anliegen angesichts der fortschreitenden Umstellung des Fahrzeugbestands auf Elektromobile für grundsätzlich berechtigt. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbart haben, den Ausbau der Ladeinfrastruktur voranzutreiben und in diesem Zusammenhang auch den „Masterplan Ladeinfrastruktur“ zu überarbeiten. Das Bundesministerium der Justiz hat dazu mitgeteilt, dass es die Eingabe im Hinblick hierauf zum Anlass genommen hat, das für den Ausbau der Ladeinfrastruktur federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf die Sachverhaltskonstellation zur möglichen Berücksichtigung bei künftigen Vorhaben aufmerksam zu machen.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens der Bundesregierung hält der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Ladestruktur einzbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.